



Infektionsschutzkonzept gem. § 5 Thüringer Corona Eindämmungsverordnung

(Stand 23.06.2020)

Präambel

Der 1. Stadt-Sport-Verein Saalfeld `92 e.V. (nachfolgend: 1.SSV) ist ein Mehrspartensportverein und bietet Breitensport in mehreren Sportarten für alle Altersklassen an.

Der Trainingsbetrieb im 1.SSV wird unter Berücksichtigung der in der Thüringer Corona-Eindämmungsverordnung festgelegten Abstandsregeln und Schutzvorschriften und unter Beachtung des Konzeptes des für Sportpolitik zuständigen Ministeriums wiederaufgenommen. Der Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs liegt folgendes Infektionsschutzkonzept zugrunde:

§ 1 Allgemeine Angaben zum 1.SSV

1. Verantwortlich für die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage des Infektionsschutzkonzeptes ist der Vorsitzende des 1.SSV Herr Oliver Grau.
2. Der Sportbetrieb umfasst Trainingseinheiten für Breitensport die von einem Übungsleiter in festen Trainingsgruppen geleitet werden.
3. Der Sportbetrieb findet in mehreren Sportstätten der Stadt Saalfeld/Saale statt.
4. Für das Training stehen Einfachturnhallen mit 405 qm Grundfläche und Dreifachturnhallen mit 1215 qm Grundfläche nach Schulbauverordnung zur Verfügung. Die Sporthallen sind mit mehreren Fenstern ausgestattet und verfügen über eine Entlüftungsanlage. Außerdem stehen kleinere Athletik- bzw. Gymnastikräume zur Verfügung, die ebenfalls mit mehreren Fenstern ausgestattet sind. Die jeweiligen Träger übernehmen die rechtliche Verantwortung für den Betrieb der Sportanlage.
5. Zu den begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel gehören PKW-Parkflächen und Verbindungswege.

§ 2 Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach den §§ 3 f. Thüringer Corona-Eindämmungsverordnung

1. Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung sowie Personen mit jeglichen Erkältungssymptomen werden vom Training ausgeschlossen.
2. Jede Person, die eine Sportstätte betritt, wird verpflichtet, ihre Hände zu desinfizieren. Dafür stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.
3. Beim Betreten und Verlassen der Sportstätte sowie beim Aufsuchen des Sanitärbereichs wird Trainingsteilnehmern und Übungsleitern das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes empfohlen. Übungsleitern wird empfohlen, auch während des Trainings einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
4. Der Sanitärbereich darf nur einzeln genutzt und betreten werden. Ist der Sanitärbereich besetzt, haben die Wartenden mit einem Abstand von mindestens 1,5 m zueinander zu warten. Es werden ausschließlich Einwegtücher an den Waschbecken zum Abtrocknen der Hände zur Verfügung gestellt. Es stehen Desinfektionsmittel zum Desinfizieren der Hände bereit.



5. Die Nutzung der Umkleieräume und Duschen sind nur unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern sowie bei regelmäßiger Reinigung, Desinfektion und Lüftung (erhöhter Rhythmus) möglich. Die Mitglieder werden aufgefordert die Umkleieräume und Duschen nur zu nutzen wenn dies unbedingt notwendig ist. Es wird empfohlen bereits in Trainingskleidung zum Training zu erscheinen und die Schuhe vor betreten der Sportfläche zu wechseln. Auf Fahrgemeinschaften soll nach Möglichkeit verzichtet werden.
6. Anwesende Personen werden durch die anwesenden Übungsleiter und Vorstandsmitglieder sowie über Aushänge über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, informiert und zu deren Einhaltung aufgefordert. Dazu sind entsprechende Erklärungen zu unterschreiben.

§ 3 Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung

1. Die Entlüftungsanlagen bleiben während der Trainingseinheiten angeschaltet.
2. Während der Trainingseinheiten werden die Sportstätten regelmäßig be- und entlüftet. Zwischen Trainingseinheiten wird eine Lüftungspause von 15 min eingehalten. Entsprechendes gilt für den Sanitärbereich.
3. Die Übungsleiter dokumentieren die Lüftung entsprechend.
4. Im Außenbereich entfällt die Lüftung.

§ 4 Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Corona-Eindämmungsverordnung

1. Der Mindestabstand zwischen Personen, die nicht in einer häuslichen Gemeinschaft leben, beträgt 1,5 m und wird beim Betreten und Verlassen der Sportanlage, sowie bei den Trainings- und Wettkampfinhalten, bei denen es möglich ist, eingehalten.
2. Der Trainingsbetrieb hat möglichst kontaktfrei durchgeführt zu werden. Insbesondere bei Kontakt- und Mannschaftssportarten sind die Wettkampfsimulationen und –spiele auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Beim Tanzen wird empfohlen, dass das Tanzen im Paar oder sonstiger Kontakt nur von denjenigen durchgeführt wird, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben. Entsprechendes gilt für die Trainertätigkeit von Übungsleitern.
3. Die Teilnehmerzahlen pro Trainingseinheit werden begrenzt. Pro 20 qm genutzter Trainingsfläche ist nur ein Sportler, oder ein Tanzpaar das in häuslicher Gemeinschaft lebt, zugelassen. Bei Training mit niedriger Belastung, z.B. Stretching, kann die Trainingsfläche auch 15 qm pro Sportler betragen.
4. Zu Beginn jeder Übungseinheit erläutert der Übungsleiter*in die Abstands- und Hygieneregeln. Insbesondere bei Kindern wird empfohlen, z.B. mit Maßband, den Abstand zur nochmaligen Orientierung aufzuzeigen.
5. Wettkampfähnliche Situationen sollten im Trainingsbetrieb weitestgehend unterbleiben.
6. Körperkontakt sollte bei allen Übungen auf das möglichste Mindestmaß reduziert werden. Auf sportartbezogene Hilfestellungen sowie Rituale (Abklatschen, Umarmen, etc.) wird verzichtet.
7. Bei Einheiten mit Bewegungsaktivität sollte der Mindestabstand auf vier bis fünf Meter nebeneinander bei Bewegung in die gleiche Richtung vergrößert werden.
8. Die Sportartspezifischen Übergangsregeln der Spitzensportverbände sind in der Planung der Trainingsinhalte zu berücksichtigen. Die Abteilungsleiter haben die Trainer und Sportler entsprechend zu schulen.
9. Soweit dies möglich ist, sollte das Training oder Teile des Trainings nach draußen verlagert werden.



10. Das Betreten der Sportstätte, bevor die vorherige Trainingsgruppe das Training beendet und die Sportstätte verlassen hat sowie bevor die Lüftungspause von mindestens 15 min beendet wurde, wird untersagt.

§ 5 Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs

- 1.** Die Sportstätte wird lediglich zu Zwecken des Trainingsbetriebes, der Aus- und Fortbildung, für Arbeitseinsätze oder Vereinsversammlungen geöffnet. Wettkämpfe und Sportveranstaltungen sind nicht gestattet. Zusammenkünfte aus Gründen der Geselligkeit sind verboten.
- 2.** Das Training wird je nach Sportstätte auf eine Person pro 20 qm begrenzt. Paare aus jeweils einer häuslichen Gemeinschaft gelten als eine Person.
- 3.** Trainingseinheiten finden mit mindestens 15-minütiger Pause zwischen den Einheiten statt.
- 4.** Begleitpersonen wird der Zutritt zur Sportstätte untersagt. Notwendige Betreuer für Menschen mit Beeinträchtigungen sind zugelassen.

§ 6 Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung dieses Infektionskonzepts

- 1.** Das Infektionskonzept wird ausgehangen, auf der Internetpräsenz des 1.SSV veröffentlicht sowie allen Mitgliedern über die Abteilungsleiter und Trainern zur Kenntnis gegeben. Jeder Trainer hält eine Mappe mit den notwendigen Protokollen, dem Infektionsschutzkonzept, Teilnehmerlisten sowie den Erklärungen vor.
- 2.** Die Infektionsschutzregeln für Mitglieder, Trainer*innen und Mitarbeiter*innen werden auf der Internetpräsenz des 1.SSV veröffentlicht und sind von den Trainern und Mitgliedern zu unterschreiben.
- 3.** Der 1.SSV überwacht und wirkt über die Vorstandsmitglieder, die Abteilungsleiter und die für den 1.SSV tätigen Übungsleiter auf die Einhaltung der Infektionsschutzregeln hin. Bei wiederholtem Verstoß macht der 1.SSV von Sanktionsmöglichkeiten Gebrauch.

§ 7 Sonstige Maßnahmen

Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten wird zu jeder Trainingseinheit eine Teilnehmerliste durch den verantwortlichen Übungsleiter geführt, auf der die Namen, Adresse und Telefonnummer der Anwesenden, den Trainingsort, sowie die Uhrzeiten des Betretens und Verlassens der Sportstätte/ Trainingsortes eingetragen werden. Die Listen werden für vier Wochen aufbewahrt.

Der Vorstand des 1.SSV Saalfeld `92 e.V.

Datenschutz (Bezeichnungen von Artikeln sind solche der DS-GVO.)

Die Erhebung dieser personenbezogenen Daten erfolgt gem. Art. 6 Abs. 1 (b) bzw. (f) zur Einhaltung bundes- und landesweiten Regelungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus. Soweit davon Gesundheitsdaten betroffen sind, erfolgt die Verarbeitung im öffentlichen Interesse im Bereich Gesundheit gem. Art. 9 Abs. 2 (i). Wir führen Teilnehmerlisten mit Name, Vorname und Telefonnummer. Diese werden nach vier Wochen gelöscht. Soweit von dort angefordert, werden Daten an das zuständige Gesundheitsamt zu den beschriebenen Zwecken weitergeleitet.

Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit:

1. SSV SAALFELD `92 e.V. | Köditzgasse 1a | 07318 Saalfeld

Tel. +49 36 71 - 53 05 02 | Mail: info@ssv-saalfeld.de

Auskunft (Art. 15), Berichtigung (Art. 16) Löschung (Art. 17),

Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18), Datenübertragbarkeit (Art. 20),

Widerspruch (Art. 21), Beschwerde (Art. 77), Einwilligungen jederzeit zu widerrufen,

ohne Berührung der aufgrund der rechtmäßig erteilten Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.